

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 6/1/95

Beiliegend die Stellung- Mit der Bitte um:  
nahme des Sekretariates der  
Bischofskonferenz zum  
Entwurf einer Exekutionsordnungs-  
Novelle - 25-fach

ohne Begleitschreiben an:

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Wien, 24 02 1995

- Kenntnisnahme  
 direkte Erledigung  
 Stellungnahme  
 Rücksprache  
 Weiterleitung  
 Weitere Veranlassung  
 Rücksendung
- Zur freundlichen Information  
 Im Sinne des Tel.-Gesprächs vom .....  
 In Beantwortung des Schreibens vom .....

*Mag Weber*

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zi. ....	6 -GE/19 <i>PT</i>
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995 <i>W</i>

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*Müller*

9/SN-6/ME  
SNME 778

9/SN-6/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gesamtes Original)

I von 3

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 6/95

Wien, 1995 02 24

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betr.: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 - Begut-  
achtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 22. Dezember 1994, GZ 12.102/82-I. 5/1994 und das ergänzende Schreiben vom 9. Jänner 1995, GZ 12.102/84-I.5/1995 erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 innerhalb der gesetzten Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Bezug genommen wird lediglich auf den § 251 EO, welcher die Unpfändbarkeit der Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden, sowie von Kreuzpartikeln und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung festlegt, weiters die Bestimmung, daß bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien die Authentika nicht verletzt werden darf.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz sieht hier insoweit einen Widerspruch mit anderen Bestimmungen der Österreichischen Rechtsordnung, als es sich bei einer Reliquie oder einem Kreuzpartikel in einer historischen Fassung fast stets um ein Denkmal im Sinne § 1 Denkmalschutzgesetz 1923 in der geltenden Fassung handelt.

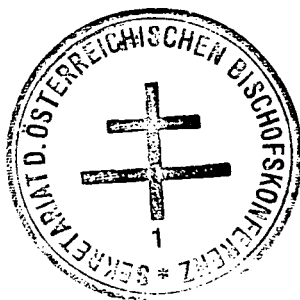
Durch die Versteigerung der Fassung und die Entfernung der Authentika wird das Denkmal zerstört, was ohne ausdrückliche bescheidmäßige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes 1923 untersagt ist. Es wird daher ange-

- 2 -

regt, auch die Fassung einer Reliquie oder eines Kreuzpartikels exekutionsfrei zu stellen, falls es sich dabei um ein Denkmal im Sinne der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes 1923 handelt.

Ob dies der Fall ist, ist als Vorfrage zu beurteilen, wobei die gesetzliche Vermutung § 2 Denkmalschutzgesetz zu beachten sein wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



*Michael Wilhelm*

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)

Sekretär  
der Bischofskonferenz